



Rechtliche Grundlagen
für Open Air Veranstaltungen
- beispielhaft erklärt -

HÄRTING ●●●

HÄRTING Rechtsanwälte
Chausseestraße 13
10115 Berlin

T +49 30 283 057 40
F +49 30 283 057 44
mail@haerting.de

Diese rechtliche Auseinandersetzung mit Open-Air-Veranstaltungen erfolgt auf Basis des folgenden Beispielsachverhaltes, der auf Grundlage der Erfahrungen von verschiedenen Open-Air-Veranstaltern gebildet und um Abwandlungen ergänzt wurde.

A. Beispielsachverhalt

Ein Veranstalter plant und organisiert ein Open-Air auf einem öffentlichen Gelände. Die Veranstaltung wird mit Aufklebern (ohne Datum), auf einer passwortgeschützten Webseite und als öffentliche Facebook-Veranstaltung beworben. Der Zugang ist ab Aufbau um 12:30 Uhr frei. Die Musik wird über Verstärker abgespielt. Erste Beschwerden gibt bereits beim Aufbau. 100 Gäste feiern von 14:00 bis 22:00 Uhr. Getränke werden an einem Stand gegen Spende herausgegeben. Die Kosten werden hierdurch nicht gedeckt. Am Ende ist ein finanzieller Verlust zu verzeichnen. Eine Toilette ist nicht vorhanden. Eine Genehmigung liegt nicht vor, GEMA-Gebühren werden nicht abgeführt. Die Polizei trifft gegen 17 Uhr ein, lässt die „friedliche Feier“ aber gewähren.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen

I. Veranstaltungsform/Gewerbebegriff

Vor Durchführung der Veranstaltung stellt sich immer die Frage, ob der Veranstalter mit Durchführung seines Open-Airs einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht und dementsprechend ein Gewerbe anmelden muss. Werden Open-Airs erkennbar planmäßig, auf Dauer und mit Gewinnerzielungsabsicht organisiert, handelt der Veranstalter gewerbsmäßig und

muss ein Gewerbe bei der zuständigen Behörde nach § 14 GewO oder § 55 Abs. 1 GewO anzeigen.

Die Tätigkeit ist planmäßig und auf Dauer ausgerichtet, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit für Dritte erkennbar auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Hierfür muss der Veranstalter eine Vielzahl von Open-Airs als Ganzes (etwa als Festival oder Partyreihe) anbieten und es muss für Dritte der Wille erkennbar sein, dass nicht nur eine Mehrzahl einzelner Gelegenheitsgeschäfte durchgeführt werden sollen. Der Übergang vom gelegentlichen zum gewerblichen Open-Air ist fließend. Einmalige und nicht im Zusammenhang stehende Open-Airs dürften jedenfalls nicht unter den Gewerbebegriff fallen.

Die Tätigkeit muss weiter - nach ständiger Rechtsprechung – berufsmäßig und in der Absicht dauernder Gewinnerzielung erfolgen. Wer sein Open-Air-Geschäft nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen angeht oder in Wettbewerb zu anderen Veranstaltungen tritt, dürfte mit Gewinnerzielungsabsicht handeln. Dabei ist es gleichgültig, ob am Ende des Tages ein Gewinn oder Verlust eingebracht wurde.

Folglich fallen Open-Air-Veranstaltungen, bei denen die Einnahmen ausschließlich zur Refinanzierung der Ausgaben erwirtschaftet werden sollen oder die nur einmalig stattfinden, nicht unter den Begriff der Gewerbsmäßigkeit und sind nicht anmeldepflichtig.

Für ein gewerbsmäßiges Handeln spricht, dass das Open-Air mit Aufklebern und im Wettbewerb zu anderen Veranstaltungen im Internet und auf Facebook beworben wurde. Bei der Beispielveranstaltung dürfte es jedoch trotzdem an der Gewerbsmäßigkeit fehlen, wenn sie einmalig

und nicht als Teil einer Veranstaltungsreihe oder weiterer Projekte des Veranstalters durchgeführt wird. Ob die Getränke gegen „Spende“ oder „Unkostenbeteiligung“ verkauft werden, ist für die Frage der Gewerbsmäßigkeit danach erst einmal unbeachtlich.

Abwandlung:

Wer regelmäßig Open-Airs veranstaltet, dürfte einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, die gemäß § 14 GewO oder § 55 Abs. 1 GewO anzumelden ist. Die Vermutung, dabei mit Gewinnerzielungsabsicht zu handeln, könnte jedoch widerlegt werden, wenn die Getränke für Dritte erkennbar kostenlos, bzw. gegen Spende oder zum Selbstkostenpreis herausgegeben werden und sonst keine Einnahmen erzielt werden.

II. Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes

Fraglich ist, wann der Veranstalter eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz (GastG) benötigt.

Werden auf einer gewerblichen Open-Air-Veranstaltung (s. 1.), alkoholische Getränke an einem festen Stand ausgeschenkt, benötigt der Veranstalter eine Genehmigung für ein Gaststättenreisegewerbe nach § 1 Abs. 2 GastG. Diese kann in einem weniger förmlichen Verfahren nach § 12 Abs. 1 GastG erteilt werden. Liegt diese Genehmigung vor, ist keine Reisegewerbekarte mehr erforderlich, da nach § 55 Nr. 7 GewO eine andere Gewerbeausübungserlaubnis vorliegt.

Fehlt es hingegen an der gewerblichen Tätigkeit (s. 1.), ist auch das GastG nicht anwendbar und es bedarf keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

III. Geltung der Betriebsverordnung Bln (BetrVO)

Sind die Vorschriften der BetrVO zu beachten, mit der Folge, dass die Vorschriften der §§ 25 – 39 BetrVO bezüglich Rettungswege, Brandschutz, Veranstalterpflichten, Technik und Sicherheitskonzept gelten?

Erst, wenn der Besucherbereich der Open-Air-Veranstaltungsfläche mehr als 1.000 Besucher fasst und die Veranstaltungsfläche zudem ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, kann die BetrVO Bln zu Anwendung gelangen, wie sich aus § 23 Abs. 1 b) BetrVO ergibt. Grob überschlagen kommt die BetrVO zu Anwendung, wenn der Zuschauerbereich vor der Bühne, bzw. vor der Anlage, größer als 500 qm und eingefriedet, das heißt eingezäunt oder sonst wie baulich begrenzt ist (vgl. § 24 BetrVO).

Ein Open-Air, das auf einer frei zugänglichen Wiese stattfindet, fällt grundsätzlich nicht unter die BetrVO. Dies gilt auch dann, wenn der frei zugängliche Bereich selbst umzäunt ist, wie etwa der ehemalige Flughafen Tempelhof.

IV. Genehmigung nach § 11 Landesimmissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG)

Öffentliche Veranstaltungen im Freien benötigen nach § 11 LImSchG Bln eine Genehmigung, sofern sie für die Allgemeinheit zugänglich sind und störende Geräusche für Dritte erwartet werden. Störende Geräusche liegen nach Ziffer 2 Abs. 1 AV LImSchG Bln-Veranstaltungen vor, wenn die Grenze unzumutbarer Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft überschritten ist. Die geschaffenen Bewertungskri-

terien der AV LImSchG Bln-Veranstaltungen dienen dabei nach Ziffer 3.1 AV LImSchG Bln-Veranstaltungen als Orientierungsmaßstab. Die Geräusche, die von Veranstaltungen ausgehen, werden anhand des Beurteilungspegels und ihres Störpotentials beurteilt (Ziffer 3.4 AV LImSchG Bln-Veranstaltungen). Zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden, soweit die AV LImSchG Bln-Veranstaltungen keine abweichenden Ausführungen treffen. Ein besonderes Störpotential liegt beispielsweise bei einem hohen Anteil tieffrequenter Geräusche vor, sofern es sich erheblich belästigend auf die Nachbarschaft auswirkt (Ziffer 3.4 Abs. 3 AV LImSchG Bln-Veranstaltungen).

Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses für die Veranstaltung, wenn dies im Einzelfall, unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft, zumutbar ist. Nach § 11 Satz 2 LImSchG liegt ein öffentliches Bedürfnis in der Regel vor, wenn das Vorhaben auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. Je stärker das öffentliche Bedürfnis an der Veranstaltung ist, desto größer können im Einzelfall die Ruhestörungen sein, die noch als zumutbar bewertet werden. Weiter zu berücksichtigen ist die Bedeutung für das Land Berlin, oder das örtliche Gemeinschaftsleben der Bezirke, die allgemeine Akzeptanz einer Veranstaltung innerhalb der Bevölkerung, die auch an der Herkömmlichkeit und Tradition erkennbar ist, sowie die Akzeptanz und die Bedeutung einzelner Veranstaltungsorte (Ziffer 2 Abs. 1 AV LImSchG Bln).

Das Open-Air ist eine der Allgemeinheit zugängliche, öffentliche Veranstaltung im Freien. Inwieweit durch die Veranstaltung störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, die genehmigungspflichtig wären,

hängt vom Einzelfall ab. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AV LImSchG Bln-Veranstaltungen sind vor dem Haus des nächsten Anwohners zu messen. Liegen diese unter den für nicht störende Veranstaltungen liegenden Richtwerten von Ziff. 3.7. wird eine Genehmigung in der Regel nicht benötigt.

Im Streitfall problematisch ist der Nachweis, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten wurden. Dieser Nachweis könnte mit einer durch einen Akustiker dokumentierten Einpegelung und Verplombung der Anlage geführt werden. Beschwerd sich ein Anwohner spricht der erste Anschein dafür, dass die Musik eine unzumutbare Belästigung darstellt. Inwieweit dieser Anschein widerlegt wird, dürfte von der Einstellung und Verfassung der gegebenenfalls vor Ort anwesenden Ordnungshüter abhängen. Ein weiteres Indiz könnten selbst gefertigte Messprotokolle sein.

Die Antragsfrist beträgt nach Ziff. 4 Abs. 1 Nr. 1 AV LImSchG Bln-Veranstaltungen vier Wochen.

V. Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Grünanlagengesetz Berlin (GrünanlG)

Für Open-Airs in Grün- und Erholungsanlagen bedarf es zusätzlich einer Genehmigung nach § 6 Abs. 5 GrünanlG, wenn Anpflanzungen und Ausstattungen beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden oder Lärm verursacht wird, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört.

Wann eine Störung durch Lärm unzumutbar ist, ist weder gesetzlich noch durch Ausführungsvorschriften definiert. Der Beurteilungsmaßstab wird hier, im Gegensatz zu den AV LImSchG Bln-Veranstaltungen,

sehr eng auszulegen sein. Dafür spricht bereits der Sinn und Zweck von Parkanlagen, der vorrangig in der Erholungsmöglichkeit der Besucher liegt. Schließlich dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. (§ 6 Abs. 1 GrünanlG). Für eine enge Auslegung spricht weiter auch der Wortlaut des § 6 Abs. 2 GrünanlG, der bereits Tätigkeiten wie Radfahren, Ballspielen, Baden und Grillen nur auf besonders dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

Aufgrund des strengen Beurteilungsmaßstabes und der besonderen Zweckbestimmung von Grünanlagen wird eine solche Genehmigung nur in seltenen Fällen erteilt, wo das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung das sich an dem Zweck der öffentlichen Grünanlage orientierende Erholungsinteresse der Parkbesucher überwiegt. Voraussetzung ist weiter, dass die Folgenbeseitigung gesichert ist, etwa durch Hinterlegung einer Kautions.

Abwandlung:

Eine Veranstaltung mit elektronisch verstärkter Musik soll im Volkspark Friedrichshain stattfinden

Nur im Ausnahmefall dient der Zweck eines Parks auch der Darbietung von Musik, so dass mit einer Genehmigung für die Durchführung eines Open-Airs nach § 6 Abs. 5 GrünanlG regelmäßig nicht – auch nicht im Volkspark Friedrichshain – zu rechnen ist. Etwas anderes dürfte jedoch für Parks mit angelegten, bzw. vorgesehen Konzertflächen gelten, wie dem Treptower Park oder dem Mauerpark.

VI. Anmeldepflicht bei der GEMA

Wann muss die Musikknutzung bei der GEMA angemeldet werden?

Eine Veranstaltung und die damit verbundene Musikknutzung ist anmeldspflichtig, wenn die Musikknutzung öffentlich ist. Der Begriff der Öffentlichkeit ist in § 15 Abs. 3 UrhG legaldefiniert. Danach ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Die Wiedergabe ist nicht öffentlich, wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und diese entweder untereinander oder durch denjenigen, der das Werk verwertet, persönlich verbunden sind.

Zahlenmäßig fixe Grenzen gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr immer die konkrete Art der Beziehungen der Personen untereinander. Dabei muss es sich nicht notwendig um familiäre oder freundschaftliche Beziehungen handeln. Die Rechtsprechung nahm bisher hinreichend persönliche Beziehungen immer dann an, wenn unter sämtlichen Beteiligten ein enger gegenseitiger Kontakt besteht, der bei allen „das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein“. Je größer die Zahl der Personen ist, an die sich die Werkwiedergabe richtet, desto eher wird es am Merkmal der persönlichen Verbundenheit fehlen. Das OLG München ist der Auffassung, dass bei 100 Personen die Lebenserfahrung gegen einen hinreichend persönlichen Kontakt spreche.

Die Öffentlichkeit wurde bereits bejaht bei Betriebsveranstaltungen großer Unternehmen, bei Tanzstundenabschlussbällen, bei denen Verwandte und Bekannte Zutritt haben und öffentlichen Partys. Keine Öffentlichkeit lag dagegen vor bei Tanzkursen für ausgewählte Schüler und privaten Feiern wie Hochzeiten oder Jubiläen.

Das Vorliegende Open-Air dürfte öffentlich sein. Der Kreis der Personen, die öffentlich angesprochen und der öffentlich zugängliche Charakter der Veranstaltung sprechen dafür, dass die Personen weder untereinander, noch durch den Veranstalter / DJ persönlich verbunden sind. Somit ist die Musikknutzung bei der GEMA gebührenpflichtig anzumelden.

Abwandlung

Eine Veranstaltung im kleineren, persönlich verbundenen Kreis ist nicht GEMA-pflichtig, das hier an dem Merkmal der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG fehlt.

Für die Frage der öffentlichen Wiedergabe ist nicht auf die Planungszeit abzustellen. Maßgeblich ist allein die Veranstaltung selbst und der hierbei anwesende Personenkreis.

VII. Müll und Sanitär

1. Müllentsorgung

Wer ist verantwortlich für die Müllentsorgung?

Nach § 1 Abs. 3 KrW-/Abfg Bln soll jeder durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden. Grundsätzlich ist somit jeder Besucher verantwortlich, seinen produzierten Abfall selbst fachgerecht zu entsorgen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Veranstalter nach der Rechtsfigur des Zweckveranlassers haftbar gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass derjenige, der die Veranstaltung organisiert, auch für die Beseitigung des Mülls zu sorgen hat.

Abwandlung

Die Veranstaltung wurde vorab genehmigt.

Bei Veranstaltungen, die vorab von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, liegt die rechtliche Verantwortung der Müllentsorgung beim Veranstalter. Diese Pflicht kann sich entweder aus dem Gesetz, bspw. aus § 11 Abs. 6 BerlStrG, § 6 Abs. 5 GrünanlagenG sowie der GewAbfVo oder den Nebenbestimmungen ergeben.

2. Sanitäre Anlagen

Wann müssen bei einem Open-Air Toiletten bereitgestellt werden?

Wird ein (Reise-) Gaststättengewerbe betrieben (siehe oben: II. 2. a.), müssen Toiletten nach § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung Berlin (GastV Bln) leicht erreichbar, nutzbar und gekennzeichnet sein.

VIII. Komplikationen während der Veranstaltung

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen abgebrochen und/oder Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter ergriffen werden können:

1. Abbruch der Veranstaltung

Die gesetzliche Grundlage für den Abbruch einer Veranstaltung ist grundsätzlich § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln), aber auch in spezialgesetzlichen Vorschriften wie dem LImSchG Bln finden sich Grundlagen für Eingriffe. Der § 17 ASOG Bln ermächtigt die Ordnungsbehörden und

die Polizei, die notwendigen Maßnahmen treffen zu können, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Unter der öffentlichen Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit, sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt zu verstehen.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweiligen herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unverlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

Sobald ein Verstoß oder die Gefahr eines Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, müssen Polizei oder Ordnungsamt eingreifen. Neben dem „Ob“ des Eingreifens, stellt sich die Frage, „wie“ die Maßnahme aussehen muss, um beispielsweise einem Verstoß gegen den Lärmschutz zu begegnen. Bei der Auswahl der Maßnahmen besteht ein sogenanntes Auswahlmessen, das in der Regel erst vor Ort ausgeübt wird.

2. Folgen eines Verstoßes

Werden die Ordnungshüter zur Gefahrenabwehr tätig, müssen die Maßnahmen verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein und sich an den richtigen Adressaten richten. Das Gebot der Geeignetheit schließt objektiv ungeeignete sowie rechtlich oder tat-

sächlich unmögliche Maßnahmen aus. Erforderlich ist ein Eingriff, wenn er das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt. Anschließend wird im Rahmen der Angemessenheit zwischen den einzelnen, betroffenen Rechtsgütern abgewogen.

Damit ist der Abbruch der Veranstaltung regelmäßig das letzte Mittel. Stets ist zu prüfen, ob nicht eine gleich effektive, aber für den Veranstalter weniger nachteilige Maßnahme, ergriffen werden kann. Gehen Störungen von einzelnen Personen aus, können etwa Platzverweise und Aufenthaltsverbote nach § 29 ASOG Bln erteilt werden oder nur angeordnet werden, die Musik leiser zu drehen und den Lärmschutz zu beachten (s.u.).

3. Lärm- und Parkschutz

Nach § 3 LImSchG Bln ist es von 22:00 – 6:00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann. Dieses Ruhestörungsverbot enthält auch § 4 LImSchG Bln für Sonn- und gesetzliche Feiertage und wird in § 5 LImSchG Bln für alle Tonträgerwiedergabegeräte und Musikinstrumente generalisiert. Liegt eine Genehmigung für diese Zeit vor, stellen diese Ruhestörungsverbote kein Problem dar. Im Zweifel muss der Nachweis erbracht werden, dass die Auflagen eingehalten werden.

Nach Beschwerden Dritter entscheidet der Beamte vor Ort, ob das Open-Air eine unzumutbare Störung von Anwohnern oder Parkbesuchern darstellt oder die Gefahr von Beschädigungen der Parkanlage droht. Hier gilt es Überzeugungsarbeit zu leisten und ggfls. anhand eigener Messungen darzulegen, dass die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden.

Der Nachweis, dass Parkbesucher nicht gestört werden und eine Beschädigung der Parkanlage nicht droht, ist bei Open-Airs in öffentlichen Grünanlagen schwer zu erbringen, da der gesetzliche Rahmen des GrünanlagenG sehr eng ist. Einfacher wird es, wenn sie auf extra hierfür ausgewiesenen Stellen im Park stattfinden. Andernfalls droht die sofortige und wohl zulässige Beendigung der Veranstaltung durch die Ordnungshüter.

Etwas anderes gilt jedoch bei Open-Airs auf privaten Grünflächen, da die Abwägung zwischen Ruheinteresse der Anwohner und dem Interesse der Feiernden und Veranstalter auf Grundlage des LImSchG gefällt wird, gilt ein anderer und größerer Ermessensspielraum. Fällt die Abwägung der widerstreitenden Interessen zugunsten der Anwohner aus, müssen vor der Beendigung zunächst mildere Maßnahmen ergriffen werden, etwa die Anordnung, die Musik leiser zu drehen oder die Musikboxen anders auszurichten. Bei wiederholtem Verstoß dürfen „elektroakustische Übertragungs- und Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte oder Teile davon“ eingezogen werden nach § 16 Ziff. 2 und 3 i.V.m. § 15 Ziff. 3 bis 6 LImSchG.

Liegt eine Genehmigung vor und werden die Auflagen eingehalten, darf der Ordnungshüter – selbstverständlich - nicht tätig werden.

4. Müll und sonstige Hinterlassenschaften

Für den Fall, dass die Ordnungshüter tätig werden müssen, weil die Natur im Zuge des Open-Airs zugemüllt oder die Grünanlagen mit menschlichen Exkrementen gedüngt werden, dürfen sie sich direkt an den Veranstalter als (Mit-) Verursacher wenden und von ihm verlangen, für Abhilfe zu sorgen. Kommt er dieser Anforderung nicht nach, etwa

indem er Mülleimer oder Tüten verteilt oder sonstwie auf die Gäste einzuwirkt, Mülleimer und Toiletten zu benutzen, kann die Veranstaltung abgebrochen werden.

IX. OWI-Verfahren

Für den Fall, dass ein OWI-Verfahren gegen den Veranstalter eingeleitet wird, empfiehlt es sich frühzeitig, mit anwaltlicher Hilfe, Akteneinsicht zu nehmen, um die Tatsachengrundlage des Vorwurfs zu ergründen und Stellung zu nehmen, bevor ein Bußgeldbescheid ergeht.

Sollte bereits ein Bußgeldbescheid ergangen sein, kann der Betroffene, gemäß § 67 Abs. 1 OWiG, innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.

X. Regeln und Vorschriften

http://www.kiez-toolbox.de/hoerbar/recht_laerm/

http://www.kiez-toolbox.de/sichtbar/recht_muell/

Kontakt

HÄRTING 

Philipp Schröder, LL.M.

Rechtsanwalt

schroeder@haerting.de

HÄRTING Rechtsanwälte

Chausseestraße 13

10115 Berlin

Tel +49 30 2830 57 427

Fax +49 30 2830 57 44

www.haerting.de

www.facebook.com/haerting

www.twitter.com/haerting

In Kooperation mit

